

Vorlage Nr. 099/21

Betreff: 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheine (Erschließungsbeitragssatzung) vom 7.11.2016

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	16.03.2021	Berichterstattung durch:	Frau Schauer
--------------------------------------	------------	--------------------------	--------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 5301	Öffentliche Verkehrsflächen
--------------	-----------------------------

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge	€
Aufwendungen	€
Verminderung Eigenkapital	€

Investitionsplan

Einzahlungen	€
Auszahlungen	€
Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

- ☐ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt folgende Satzung:

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheine
(Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.2016**

Aufgrund der § 132 und § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2015 (BGBl. I S. 1722) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 16.3.2021 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheine vom 07.11.2016 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8
Nutzungsfaktoren**

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 muss der Bezug für die Definition des Begriffs „Vollgeschosse“ in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung angepasst werden. Die BauO NRW 2018 ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Neuer Satzungstext	derzeitiger Satzungstext
§ 8 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst: § 8 Nutzungsfaktoren (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung (BauO NRW) in der jeweils gültigen Fassung Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.	§ 8 Nutzungsfaktoren (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BauO NRW Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,80 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Die Satzung kann nach geltender Rechtsprechung rückwirkend in Kraft treten.